

CH_VB 92.3075 vom 21. September 1992

Bundesverwaltung, 1992-09-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_92.3075

FR: CH_VB 92.3075 du 21 septembre 1992

IT: CH_VB 92.3075 del 21 settembre 1992

Erwägungen

E. 21

September 1992 S 761 Eurolex. Energierecht im EWR Loretan: Ich danke Herrn Bundesrat Ogi. Meine Interpellation hat Herrn Bundesrat Ogi Gelegenheit gegeben, sich nochmals in aller Klarheit generell zur Neat zu äussern. Ich habe mit Befriedigung gehört, dass das Parlament Zusatzbotschaften erhalten wird. Ich möchte die Fortschritte beim Huckepackkorridor im Freiamt, auf der Südbahnstrecke, die ich in meiner heutigen Begründung erwähnt habe, durchaus anerkennen. Zu meiner Erklärung: Unterstelle ich die Fundiertheit der Argumente, wie sie Herr Bundesrat Ogi hier dargelegt hat, dann kann ich mich als teilweise befriedigt erklären. «Teilweise» deshalb, weil eben allzu lange kein klarer Wein in das Aargauer Gefäss des Regionalverkehrs eingeschenkt worden ist. Das ist nicht primär der Fehler von Herrn Bundesrat Ogi. Letzte Zweifel sind nicht beseitigt. Ich bleibe aber - das ist wohl zentral für meinen Freund Adolf Ogi - Neat-Befürworter. Die Aargauer sind ja im allgemeinen bundestreu und glauben mehrheitlich nach wie vor an das, was aus Bern verlautbar wird - insbesondere, wenn es aus bundesrätlichem Munde kommt. #ST# 92.057-3 EWR. Anpassung des Bundesrechts (Eurolex) Energierecht im EWR. Bundesbeschluss EEE. Adaptation du droit fédéral (Eurolex) Droit de l'énergie dans l'EEE. Arrêté fédéral Botschaft I und Beschlussentwurf vom 27. Mai 1992 (BBIV1) Message I et projet d'arrêté du 27 mai 1992 (FF V1) Beschluss des Nationalrates vom 27. August 1992 Décision du Conseil national du 27 août 1992 Antrag der Kommission Eintreten Proposition de la commission Entrer en matière Jagmetti, Berichterstatter: Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie beantragt Ihnen einstimmig, auf diese Vorlage einzutreten. Es bleibt uns ja auch keine andere Wahl, wenn wir am Mittwoch dem Beitritt zum EWR zustimmen wollen. Der vorgeschlagene Bundesbeschluss bringt keine Neuorientierung unserer Energiepolitik; er ist für uns nicht systemfremd. Eingebettet ist er in die beiden Netze, die unser Energierecht heute bestimmen, einerseits ins sachliche und andererseits auch ins internationale Netz unseres Energieaustausches. Die sachliche Einbettung ergibt sich daraus, dass heute eine Vielzahl von Gesetzen unser Energierechtausmachen, da wir getrennte Erlasse für Wasserkräfte, Atomenergie, Rohrleitungsanlagen, elektrische Anlagen, für die Energienutzung und für die Landesversorgung haben. Konflikte sind in letzter Zeit denn auch nicht in erster Linie dort aufgetreten, sondern bei der Anwendung anderer Erlasse auf unsere Energieanlagen. Ich nenne u. a. das Raumplanungsgesetz, das Umweltschutzgesetz, die Gesetze über Wasserbau, Gewässerschutz und Fischerei, das Natur- und Heimatschutzgesetz, das Arbeitsgesetz mit Plangenehmigung für Industriebetriebe, das Enteignungsgesetz. Zu all dem schlägt uns nun der Bundesrat einen neuen, zusätzlichen Erlass vor, der einerseits die bestehende Ordnung überlagert und andererseits einzelne Gesetze ändert. Man mag sagen, dass das nicht gerade die Uebersichtlichkeit erhöht. Aber angesichts der Aufgaben, die für die Einbindung des Energierechts in den EWR bestanden, konnte keine andere Lösung gewählt werden.

Wichtig ist aber nicht so sehr der formale Aspekt, sondern die Tatsache, dass sich die Bestimmungen - wie wir noch in der Detailberatung sehen werden - ganz gut in die heutige Ordnung einfügen lassen. Die internationale Vernetzung im Bereiche der Energie wird nicht durch den EWR geschaffen, sondern besteht schon längst. Sie ergibt sich daraus, dass 85 Prozent unseres Endenergieverbrauchs durch importierte Primärenergieträger gedeckt werden. Wir können nur 15 Prozent unseres Verbrauchs aus einheimischen Ressourcen decken. Das zeigt die Bedeutung der internationalen Bezüge für die Schweiz. Beim Erdöl ist dies offensichtlich. Erdöl und seine Derivate gelangen über die Rheinschiffahrt, über Pipelines, auf der Schiene und auf der Strasse in unser Land, wobei die beiden Raffinerien den Inlandverbrauch zu etwa einem Drittel decken. Der Rest wird nicht als Rohöl, sondern als Fertigprodukt importiert. Beim Erdgas haben wir in der Schweiz, mindestens einstweilen, ebenfalls keine kommerziell verwertbaren Mengen gefunden, so dass unsere Gasversorgung, die überwiegend von der öffentlichen Hand getragen wird, sich auf importiertes Erdgas abstützt. Bei der elektrischen Energie ist die internationale Vernetzung von besonderem Interesse. Wir haben hier ein System mit drei Ebenen und zwei Austauschformen, indem ja elektrische Energie den Weg des geringsten Widerstandes geht und wir so viel Energie produzieren oder importieren müssen, dass der Verbrauch gedeckt wird; denn unsere Netze müssen eine konstante Spannung und eine konstante Frequenz haben. Wenn wir den Energiekonsum einschränken wollen, dann müssen wir das beim Konsumenten machen. Die reduzierte Einspeisung ins Netz führt nicht zu einem Ergebnis. Das Gleichgewicht wird in der Schweiz zunächst aufrechterhalten durch die grossen Ueberlandwerke in ihren eigenen Netzen, also durch EOS, BKW, Ate, CKW, NOK, EG Laufenburg und EWZ, die intern für den Ausgleich und für die Erhaltung von Spannung und Frequenz besorgt sind. Ergänzt wird dieser interne Ausgleich in den Netzen der Ueberlandwerke durch den nationalen Ausgleich, indem diese Netze miteinander verbunden sind und dafür gesorgt wird, dass hier das Gleichgewicht national gewahrt wird. Darüber hinaus besteht ein internationaler Verbund, der von der Union pour la coordination de la production et du transport de l'électricité durchgeführt wird, einer Organisation, die 1951, also im gleichen Jahr wie die erste Gemeinschaft der heutigen Europäischen Gemeinschaften, gebildet worden ist. Dieser internationale Verbund erfolgt über fünf grosse Gebiete, die zum Teil mehrere Staaten umfassen. Die Schweiz bildet eines dieser Gebiete. Hier wird nun ebenfalls ausgetauscht. Dieser Austausch erfolgt auf allen drei Ebenen, und zwar aufgrund einer Energieplanung, die bis zur Stunde als Einheit reicht, wo man also die notwendigen Zufuhren und die notwendige Bereitstellung von Energie in dieser Differenzierung durchführt. Da der Verbrauch aber nicht einfach dem Plan folgt, braucht es noch einen ergänzenden Austausch, der dann ganz kurzfristig durchgeführt und dadurch erreicht wird, dass je nach dem Verbrauch die Produktion gedrosselt oder erhöht wird. Das geschieht auf elektronischem Wege, in der Schweiz mit der Zuführung von mehr oder weniger Wasser auf die Turbinen, um im ganzen Land konstante Situationen zu haben. Das erfolgt natürlich sehr rasch, nämlich in der Sekundeneinheit. Hervorzuheben ist in diesem ganzen System, dass sowohl der nationale Ausgleich unter den grossen Ueberlandwerken als auch der internationale Ausgleich unter den fünf Gruppen, die von Jütland bis zu den griechischen Inseln und von der Bretagne bis an die Oder-Neisse reichen, von der Schweiz aus gesteuert und hier abgerechnet wird. In Laufenburg befindet sich eine grosse Schaltanlage. Dort befindet sich vor allem auch der Lastverteiler unter diesen Netzen, so dass also beispielsweise die Gruppe Deutschland, die mehrere Staaten umfasst, mit Frankreich über Laufenburg abrechnet. Dass dieses System

voll und ganz funktioniert, ergibt sich daraus, dass

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Interpellation Loretan Neat-Problematik im Aargau Interpellation Loretan Problèmes induits par la NLFA dans le canton d'Argovie In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1992 Année Anno Band V Volume Volume Session Herbstsession Session Session d'automne Sessione Sessione autunnale Rat Ständerat Conseil Conseil des Etats Consiglio Consiglio degli Stati Sitzung 01 Séance Seduta Geschäftsnummer 92.3075 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 21.09.1992 - 17:15 Date Data Seite 757-761 Page Pagina Ref. No 20 021 852 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.